Verordnung – Schulordnung

– über die Bildungsgänge und die Abschlüsse der Gemeinschaftsschule (GemSVO)

Vom 25. Oktober 2011

§ 17 Fächergruppen bei Versetzung, Abschlüssen und Berechtigungen

Für die Entscheidung über die Versetzung gemäß § 18 sowie über die Zuerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen gemäß §§ 20 bis 24 werden die folgenden Fächergruppen unterschieden:

— Fächergruppe I:

Deutsch, Mathematik und das Fach oder die Fächer des Wahlpflichtbereichs mit Ausnahme des vierstündigen Wahlpflichtfachs 2. Fremdsprache, wenn hier weniger als 04 Punkte erreicht worden sind.

— Fächergruppe II:

die Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, die nicht zur Fächergruppe I gehören.

— Fächergruppe III:

Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, eines der Fächer Chemie oder Physik, das mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichtet wurde.

— Fächergruppe IV:

die Fächer des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs, die nicht zur Fächergruppe III gehören.

§ 24 Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

(1) Einer Schülerin oder einem Schüler wird nach dem Besuch der Klassenstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zuerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Im 2. Halbjahr der Klassenstufe 10 hat die Schülerin oder der Schüler am Unterricht von mindestens drei Aufbaukursen in der Fächergruppe III sowie im erforderlichen Umfang am Unterricht der 2. Fremdsprache teilgenommen.

2. In diesen Aufbaukursen wurden jeweils mindestens 04 Punkte erreicht.

3. Im verbleibenden Fach der Fächergruppe III und in den Fächern der Fächergruppe IV wurde eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 07 Punkten erreicht, wobei nur ein Fach mit weniger als 04 Punkten aber nicht mit 00 Punkten bewertet sein darf.

Dabei gelten folgende Maßgaben:

Die Leistung im verbleibenden Fach der Fächergruppe III wird auf Erweiterungskursniveau, die Leistungen in den Fächern der Fächergruppe IV, die mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichtet wurden, werden auf das Niveau der Fächer ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung bezogen eingerechnet. Wurden anstelle des Faches Gesellschaftswissenschaften die Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde unterrichtet, so ist in diesen Fächern eine Durchschnittspunktzahl zu berechnen, die auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Die Wahlpflichtfächer „Beruf und Wirtschaft“ plus „Berufsbezogener Sprachkurs“ beziehungsweise „Beruf und Wirtschaft“ plus „Angebot der Schule“ zählen als ein Fach; für dieses ist eine Durchschnittspunktzahl zu berechnen, die auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.

(2) Eine auf Aufbaukursniveau bezogen von 00 Punkten verschiedene Minderleistung in einem Fach der Fächergruppe III kann ausgeglichen werden durch eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 04 Punkten in den Fächern der Fächergruppe III bezogen auf Aufbaukursniveau.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht durchgehend ab Klassenstufe 7 in einer 2. Fremdsprache als vierstündiges Wahlpflichtfach unterrichtet wurde, jedoch die Bestimmungen des Absatzes 1 ansonsten erfüllt, ist berechtigt, in eine gymnasiale Oberstufe mit einem geeigneten Fremdsprachenangebot überzugehen, und belegt dort eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache.